

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (S. 65) — Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 129) vom 21. Januar 1979 (S. 78) — Rechtsverordnung über die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Februar 1979 (S. 83) — Bekanntmachung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung vom 27. Februar 1979 (S. 84)

II. Bekanntmachungen

Einführung des Bischofs für Schleswig (S. 88) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Änderung) (S. 88) — Informationen über die Kollekten im Monat April 1979 (S. 89) — Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese vom 30. 1. 1979 (S. 90) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 2. 2. 1979 (S. 92) — Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Stormarn (Finanzsatzung) vom 1. 11. 1978 (S. 94) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Bugenhagengemeinde Nettelburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg (S. 94) — Internationales Jahr des Kindes (S. 94) — Diakonen-Ausbildung (S. 95) — Bildung von Schulpflegschaften (S. 95) — Schrifttum (S. 95) — Arbeitshilfen — ärztliche Mission in Tansania — (S. 95) — Pfarrstellenerichtung (S. 96) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 96) — Stellenausschreibungen (S. 98) — Studentenwohnheim „Dietrich-Bonhoeffer-Haus“ (S. 98)

III. Personalien (S. 98)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

**Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
Vom 1. November 1978**

Nachstehend wird der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (Amtsblatt Band V Stück 6), in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung in neuer Zählung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

**Pfarrergesetz
der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Fassung vom 1. November 1978**

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalteten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleich-

wertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den

Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Aufgrund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 97 oder § 99 endet,
- c) wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 101),
- e) wenn nach § 95 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordination

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In der Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

§ 46

(1) Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 47

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 48

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 49

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem

Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 50

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 51

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 52

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 53

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 54

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 55

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 56

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 57

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung
und der Amtspflicht

§ 58

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 59

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 60

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge

§ 61

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 62

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 63

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 64

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 65

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 67

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

- a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe
aa) Allgemeines

§ 68

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

- a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
b) wenn er der Übertragung zustimmt,
c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 70 und 73 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 versetzt werden.

- bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 69

Ist dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

- cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 70

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

- (6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 71

(1) Eine Versetzung nach § 70 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 72

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 71 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 71 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 69 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 73

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 74

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 73 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 73 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 75

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 74 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 72 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 76

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 69, des § 70 Absatz 5 und 6 sowie der §§ 71 Absatz 4 und 72 Absatz 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 77

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

c) Beurlaubung

§ 78

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet getroffen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 94 bis 96 aus dem Dienst entlassen wird.

§ 79

(1) Eine Pfarrerin ist auf Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut. Sie kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 oder 2 kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt sein. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Die nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Unterläßt sie die rechtzeitige Bewerbung oder führt diese vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Ziele, so kann ihr von Amts wegen eine zumutbare Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Steht für die Pfarrerin keine

Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihr eine solche zu übertragen.

(3) Eine nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie den Dienst in einer ihr nach Absatz 2 übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht angetreten hat. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann das Dienstverhältnis einer Pfarrerin auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Pfarrerin zu hören. Die Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach Absatz 2 auf die nach Absatz 3 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer mit seinem Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines

amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88

Die Vorschriften der §§ 86 und 87 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 89

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 90

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartezeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 91

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 92

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 93

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 99 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 95

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtstracht zu tragen. Beantragt eine verheiratete Pfarrerin aus den in § 79 Abs. 1 genannten Gründen ihre Entlassung, so finden, soweit die Gliedkirchen keine abweichenden Regelungen treffen, die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

(4) Die Belassung der in Absatz 1 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.

§ 96

(1) In den Fällen des § 95 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 97

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

§ 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn nach § 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften der §§ 95 und 97 Absatz 2 gelten entsprechend.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 99

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
 - b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 95 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,

- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
- d) wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 3 Satz 1 erfüllt sind.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 100

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 101

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 60) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 102 *)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündigung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 103

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetz.

Für die für die Vereinigte Kirche erforderlichen Bestimmungen ist die Kirchenleitung zuständig.

Die Bestimmungen der §§ 5, 46 I 1 und 79 sind in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird.

§ 104

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 105

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 106

Bei Erlaß oder Änderung der in § 105 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 66 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 105 und 106 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

—————

**Kirchengesetz
über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes
der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. November 1978, zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 25. Oktober 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 129)
vom 21. Januar 1979**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1972 (Amtsblatt Bd. IV, S. 101), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 127) gilt im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Zu § 1

Die Amtsbezeichnungen Pastor und Pastorin bleiben erhalten.

§ 2

Zu § 2 Abs. 3

Wird ein Pastor mit zeitlich begrenzten Aufgaben betraut, so kann er ohne Berufung auf Lebenszeit in einem besonderen Anstellungsverhältnis beschäftigt werden. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Gesundheit und des Alters, von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden.

§ 3

Zu § 7 Abs. 2

Die Anstellungsfähigkeit kann daneben auch anderen Personen nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen zuerkannt werden.

§ 4

Zu § 8 Abs. 1 und 2

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Anstellungsfähigkeit treffen die Bischöfe im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Diese kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

(2) Der Bescheid über die Erteilung der Anstellungsfähigkeit wird vom Nordelbischen Kirchenamt ausgefertigt.

§ 5

Zu § 11 Abs. 3

Die Bischöfe legen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung den Wortlaut der Lehrverpflichtung nach § 11 Abs. 3 fest.

§ 6

Zu § 15 Abs. 2

Für die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sind die Bischöfe im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zuständig.

§ 7

Zu § 16 Abs. 1

Über die Begründung des Dienstverhältnisses als Pastor entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Diese kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

§ 8

Zu § 16 Abs. 2

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder eines gesamtkirchlichen Dienstes richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 199).

§ 9

Zu § 17

Die Einführung wird bei Pfarrstellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises durch den Propst, bei Pfarrstellen für einen gesamtkirchlichen Dienst durch den jeweils zuständigen Bischof oder einen Beauftragten vorgenommen.

§ 10

Zu § 20 Abs. 2

Die Feststellung über die Nichtigkeit einer Berufung treffen die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 11

Zu § 21 Abs. 3

Über die vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes entscheidet die Kirchenleitung.

§ 12

Zu § 22 Abs. 1

Die Entscheidung treffen die Bischöfe im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

§ 13

Zu § 24 Abs. 2

Kirchenälteste im Sinne dieser Vorschrift sind die Kirchenvorsteher.

§ 14

Zu § 24 Abs. 2

Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 14 der Verfassung bleiben unberührt.

§ 15

Zu § 26 Abs. 2

Der Propst kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der betreffenden Pastoren eine Dienststörung erlassen.

§ 16

Zu § 27 Abs. 2 und Abs. 5

An die Stelle des Verfahrens nach § 27 Abs. 2 und 5 tritt das Verfahren nach Artikel 11 Abs. 2 der Verfassung.

§ 17

Zu § 28

Die Pröpste und Bischöfe sind in ihrem Dienstbereich zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt.

§ 18

Zu § 29 Abs. 3

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 34 Abs. 2 der Verfassung.

§ 19

Zu § 31 Abs. 3

Artikel 40 Abs. 5 und Artikel 42 Abs. 1 der Verfassung regeln das Nähere.

§ 20

Zu § 34

Die dienstliche Genehmigung wird durch das Nordelbische Kirchenamt erteilt.

§ 21

Zu § 36 Abs. 2 und 3

Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 199). Unberührt bleiben besondere Vorschriften über die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen sowie über Art und Umfang von Nebentätigkeiten.

§ 22

Zu § 37 Abs. 1

(1) Dienstsitz ist für Pastoren in Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, für alle übrigen Pastoren der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, daß im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft besonders festgelegt ist.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 1 Satz 3 entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

§ 23

Zu § 37 Abs. 2

Räume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sowie für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Anstellungsträger für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des sonstigen Anstellungsträgers an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor und der Kirchengemeinde bzw. dem Anstellungsträger zu.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Nebengebäude sowie für den Hausgarten. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme in voller Höhe der Kirchengemeinde oder dem Anstellungsträger zu.

§ 24

Zu § 38

Entfernt der Pastor sich aus dem Dienstbereich, so hat er, wenn er voraussichtlich mehr als 24 Stunden abwesend ist, dieses dem Propst unter Angabe von Gründen und Mitteilung der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen. Pastoren für einen gesamtkirchlichen Dienst haben die für die dienstrechtlichen Angelegenheiten bestimmte zuständige Stelle entsprechend zu unterrichten, es sei denn, daß für sie in einer Dienstanweisung besondere Regelungen getroffen sind, die sich aus der Natur ihres Dienstes ergeben.

§ 25

Zu § 41 Abs. 2

Bis zu einer Regelung durch die Nordelbische Kirche bleibt die Amtskleidung der bisherigen Kirchen oder Kirchengebiete weiterhin in Gebrauch. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses Bestimmungen über Veränderungen und den Gebrauch der Amtskleidung erlassen. Eine grundsätzliche Änderung bedarf der Zustimmung der Synode.

Außer bei Gottesdiensten, gottesdienstlichen Handlungen sowie Amtshandlungen darf die Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 26

Zu § 42

Die Ausnahmegenehmigung erteilt bei den Inhabern von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Propst, im übrigen das Nordelbische Kirchenamt.

§ 27

Zu § 44

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem für ihn zuständigen Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

§ 28

Zu § 45 Abs. 2

Gegen den Pastor kann ein Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 oder nach den §§ 73 bis 75 eingeleitet werden.

§ 29

Zu § 46 Abs. 1

Die Vorschrift gilt auch für den Fall einer dauernden Trennung der Eheleute.

§ 30

Zu § 46 Abs. 2

Die Vorschrift gilt auch für den Fall einer dauernden Trennung der Eheleute. Die Anzeige ist dem Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt zu erstatten.

§ 31

Zu § 46 Abs. 3

Die Vorschrift gilt für nicht festangestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Wartestand

der Widerruf des Dienstauftrages treten kann; es kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Für die Versetzung in den Wartestand ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 32

Zu § 46 Abs. 5

(1) Die Vorschrift gilt auch für den Fall einer dauernden Trennung der Eheleute.

(2) Zuständig für die vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes sowie für die Auftragserteilung ist das Nordelbische Kirchenamt mit Zustimmung des zuständigen Bischofs.

§ 33

Zu § 48 Abs. 2 und 3

Die Zustimmung nach Absatz 2 erteilt das Nordelbische Kirchenamt nach Stellungnahme durch den Propst, bei Pfarrstellen für einen allgemeinkirchlichen Dienst durch die zuständige Stelle.

Entsprechendes gilt für die Untersagung der Fortführung einer Tätigkeit oder von Ehrenämtern.

§ 34

Zu § 50 Abs. 2

(1) Die Vorschrift bezieht sich auf alle politischen Körperschaften des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden sowie der übernationalen Zusammenschlüsse.

Die Kandidatur ist dem Nordelbischen Kirchenamt, dem zuständigen Bischof und dem zuständigen Propst anzuzeigen.

(2) Wird ein Pastor für eine Wahl in eine Körperschaft nach Absatz 1 mit Ausnahme der Ortsausschüsse und der Deputationen aufgestellt, so ist ihm auf seinen Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren. Der aktive Einsatz im Wahlkampf setzt eine solche Beurlaubung voraus.

(3) Stellt der Pastor einen Antrag nach Absatz 2 nicht und hält die Kirchenleitung gleichwohl im Interesse des Pfarramtes eine Beurlaubung für geboten, so ordnet sie diese an, nachdem sie den Kirchenvorstand, den Kirchenkreisvorstand und den Betroffenen gehört hat. In diesem Fall werden die Dienstbezüge mit Ausnahme der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags um 20 v.H. gekürzt.

(4) Eine Beurlaubung nach den Absätzen 2 oder 3 endet, wenn der Pastor nicht gewählt ist oder die Wahl nicht angenommen hat, zwei Wochen nach dem Wahltag.

§ 35

Zu § 50 Abs. 3

(1) Hat ein Pastor eine Wahl in den Deutschen Bundestag angenommen, so bestimmt sich seine weitere Rechtsstellung nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) — Artikel I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 — Bundesgesetzblatt I Seite 297 — mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 6 die Vorschriften des Absatzes 2 treten.

(2) Hat der Pastor das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er verpflichtet, sich frühestens drei Monate nach Ablauf des Mandats um eine neue Pfarrstelle zu bewerben. Tut er das nicht, so kann ihm ein Dienstauftrag erteilt werden. Ist eine

Wiederverwendung nach Ablauf eines Jahres nicht möglich, so tritt er in den Ruhestand. Im übrigen erhält er mit Beginn des Ersten des Monats, der auf die Beendigung des Mandats folgt, Wartestandsbezüge.

(3) Bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung bestimmt bei der Annahme einer Wahl in eine andere in § 34 dieses Kirchengesetzes genannte Körperschaft die Kirchenleitung nach Anhörung des Betroffenen, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes, ob der Pastor ganz oder teilweise zu beurlauben ist und inwieweit seine Bezüge gekürzt werden. Bei der Entscheidung sind die Auswirkungen auf das Amt, insbesondere auch die zeitliche Inanspruchnahme durch das Mandat zu berücksichtigen. Nach Erlöschen des Mandats gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Nimmt ein Pastor das Amt eines Bundesministers, eines Landesministers, eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder eines Senators der Freien und Hansestadt Hamburg an, so wird er ohne Dienstbezüge beurlaubt.

§ 36

Zu § 51

Die Genehmigung erteilt die Kirchenleitung.

§ 51 findet auch Anwendung auf die Teilnahme an Wehrübungen.

§ 37

Zu § 52

Die Genehmigung erteilt die Kirchenleitung.

§ 38

Zu § 53 Abs. 3

Die Visitationsordnung wird durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen erlassen.

§ 39

Zu § 55

Die Entscheidung über die Bestellung einer Hilfskraft oder eines Beauftragten trifft der zuständige Propst, hinsichtlich der Kostenregelung im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Zu § 56 Abs. 1

Die Entscheidung trifft der zuständige Propst. Das Nordelbische Kirchenamt und der zuständige Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 41

Zu § 57 Abs. 1

Der Anspruch soll nicht geltend gemacht werden, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 42

Zu § 59

Das Verfahren und die Rechtsfolgen werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der VELKD und das dazu erlassene Anwendungs- und Ausführungsgesetz geregelt.

Bis zu einer einheitlichen Regelung innerhalb der Nordelbischen Kirche ist nach Maßgabe des § 49 des Einführungsgesetzes zur Verfassung zu verfahren.

§ 43

Zu § 60

Das Verfahren und die Rechtsfolgen werden durch das Amtszuchtgesetz der VELKD und das dazu erlassene Anwendungs- und Ausführungsgesetz geregelt.

Bis zu einer einheitlichen Regelung innerhalb der Nordelbischen Kirche ist nach Maßgabe des § 48 des Einführungsgesetzes zur Verfassung zu verfahren.

§ 44

Zu § 64 Abs. 2

Die Einsichtnahme erfolgt im Nordelbischen Kirchenamt unter Aufsicht.

§ 45

Zu § 64 Abs. 4

Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in ärztliche Zeugnisse besteht nicht.

§ 46

Zu § 64 Abs. 5

Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in Prüfungsakten besteht nicht. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 47

Zu § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1

Das Nähere regelt das Kirchengesetz (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, 1974, S. 63) und die dazu erlassene Kirchengesetz- und Verordnungsbl. 1974 S. 65).

§ 48

Zu § 68 Abs. 1 Buchst. a)

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle soll sich nicht vor Ablauf von fünf Jahren um eine andere Verwendung (andere Pfarrstelle oder andere allgemeinkirchliche Aufgabe) bewerben.

(2) Wechselt der Inhaber einer Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren seine bisherige Pfarrstelle, so hat er die Umzugskosten, die ihm bei der Übernahme seiner bisherigen Pfarrstelle erstattet worden sind, zurückzuzahlen.

Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, das zuvor eine Stellungnahme des Propstes einholt.

(3) Beabsichtigt der Inhaber einer Pfarrstelle, sich vor Ablauf von fünf Jahren um eine andere Verwendung zu bewerben, so berät er dies mit dem Propst und teilt, wenn er an seiner Absicht festhält, dieses dem Kirchenvorstand mit.

(4) Der Zeitpunkt jedes Pfarrstellenwechsels kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange der Kirchengemeinde oder des sonstigen Aufgabenbereiches des Pfarrstelleninhabers dieses erforderlich machen.

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreisvorstände oder entsprechenden Gremien.

§ 49

Zu § 70

(1) Eine Versetzung des Pastors nach § 70 Abs. 1 Buchst. a) findet nach Maßgabe folgender Bestimmungen statt:

a) Nach Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit des Pastors in seiner Pfarrstelle berät der Kirchenvorstand unter dem Vorsitz des Propstes und in Gegenwart des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Das Ergebnis dieser Beratung ist beschlußmäßig festzustellen.

Der Kirchenvorstand kann in dieser Sitzung, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehnjährigen Amtszeit des Pastors stattfinden muß, diesen durch einen in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß bitten, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

b) Ist der Pastor nach Ablauf eines Jahres noch Inhaber der Pfarrstelle, so tritt er in den Wartestand. Ihm kann ein Dienstauftrag erteilt werden.

c) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof dem Pastor auch vor Ablauf eines Jahres einen Dienstauftrag für eine andere Pfarrstelle oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst erteilen, wenn dies mit Rücksicht auf die Person und Familie des Pastors oder mit Rücksicht auf die Gemeindesituation dringend geboten erscheint. Mit der Erteilung eines Dienstauftrages verliert der Pastor seine bisherige Pfarrstelle.

d) Ein Dienstauftrag nach Buchst. c) soll nicht erteilt werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Durchführung oder Abwicklung der Dienstgeschäfte und gemeindlichen Aufgaben erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Außer den in § 70 Abs. 1 genannten Gründen kann ein Pastor ohne seine Zustimmung versetzt werden,

a) wenn ihm eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen oder die Tätigkeit sonst beendet ist,

b) wenn er wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Amtes erheblich behindert ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden,

c) wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 28 dieses Kirchengesetzes vorliegen,

d) wenn die Ehe des Pastors rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben.

(3) Die zur Feststellung des Sachverhalts in einem Versetzungsverfahren nach § 70 und nach § 49 Abs. 1 und 2 dieses Kirchengesetzes erforderlichen Erhebungen führt das Nordelbische Kirchenamt durch.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pastor, der Kirchenvorstand und der Propst zu hören.

(5) Über eine Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.

(6) Eine Versetzung nach § 70 Abs. 1 Buchst. a) sowie nach § 49 Abs. 2 Buchst. c) und d) dieses Kirchengesetzes bedarf der Zustimmung des zuständigen Bischofs.

(7) Sechs Monate vor Ablauf der in § 70 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen weist das Nordelbische Kirchenamt den Pastor und die übrigen Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hin.

(8) a) Im übrigen kann eine Versetzung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit des Pastors auch auf Antrag des Visitators eingeleitet werden.

b) Die Versetzung nach § 70 Abs. 1 Buchst. a) unterbleibt, wenn der Kirchenvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder widerspricht.

§ 50

Zu § 71 Abs. 2

Die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach § 71 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(1) Die Bischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine Ausschreibung der in Aussicht genommenen Pfarrstelle erfolgt nicht.
- b) Steht bei der zu besetzenden Pfarrstelle der Wahlfall an, so bedarf die Besetzung der Pfarrstelle mit dem in Aussicht genommenen Pastor der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- c) Ist die in Aussicht genommene Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für diese Pfarrstelle in Aussicht genommen hat.

(3) Die Kirchenleitung beschließt alsdann über die Versetzung des Pastors.

(4) Einsprüche gegen die Berufung oder die Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

§ 51

Zu § 71 Abs. 3

Dem Pastor kann auch ein Dienstauftrag erteilt werden.

§ 52

Zu § 73 Abs. 1

(1) Die Versetzung ist auch zulässig, wenn die Ordnung und der Frieden in der Gemeinde nachhaltig gestört sind oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in dieser Pfarrstelle nicht mehr zu erwarten ist.

Ein Verschulden des Pastors im Sinne des Amtszuchtgesetzes der VELKD braucht nicht vorzuliegen.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Kirchenleitung.

§ 53

Zu § 74

(1) Die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens beschließt die Kirchenleitung. Sie kann das Nordelbische Kirchenamt mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

Über eine vorläufige Untersagung der Ausübung des Dienstes nach § 74 Abs. 3 entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Erteilung eines angemessenen Auftrages nach § 74 Abs. 3 obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof.

§ 54

Zu § 75 Abs. 3

§ 50 dieses Kirchengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 55

Zu § 76 Abs. 1

Das kirchliche Interesse kann in der Freimachung der Stelle oder in der Übertragung einer anderen Aufgabe oder Pfarrstelle begründet sein. Jeder der Gründe rechtfertigt für sich allein eine Versetzung.

Einer Versetzung nach § 76 liegt kein Verschulden im Sinne des Amtszuchtgesetzes der VELKD zugrunde.

§ 56

Zu § 77

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen.

§ 57

Zu § 78

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen.

§ 58

Zu § 79

Die Vorschrift gilt entsprechend für Pastoren mit der Maßgabe, daß die Beurlaubung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 auf Antrag ausgesprochen werden kann.

§ 59

Zu § 86 Abs. 2 und 3 und § 87

(1) Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung. Sie kann ihr Entscheidungsrecht auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

(2) Sie hat vor ihrer Entscheidung die Stellungnahmen des Kirchenvorstandes, des Propstes und des Bischofs einzuholen, soweit Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 berührt sind.

§ 60

Zu § 94

Über den Zeitpunkt der Entlassung gemäß Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung. Der Kirchenvorstand und der Propst sind vorher zu hören.

§ 61

Zu § 99 Abs. 2 und 3

Die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 und die Feststellung nach Absatz 3 trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 62

Zu § 100

Das Verfahren und die Rechtsfolgen werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der VELKD sowie durch das dazu erlassene Anwendungs- und Ausführungsgesetz geregelt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die bei seinem Inkrafttreten im Amt befindlichen Pastoren mit der Maßgabe, daß

die nach § 49 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes vorgesehenen Beratungen und Beschlußfassungen frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durchgeführt werden.

Auf Antrag des Pastors kann jedoch das Verfahren nach § 49 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes auch unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durchgeführt werden.

(2) Bis zu einer Regelung in Ausführung von § 3 dieses Kirchengesetzes ist die Entscheidung über die Erteilung der Anstellungsfähigkeit an Pfarrvikare von einem Kolloquium abhängig zu machen. Das Kolloquium kann frühestens vier Jahre nach Übernahme in den Dienst als Pfarrvikar abgelegt werden.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Regelungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

*

Das vorstehende, von der Synode am 21. Januar 1979 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Februar 1979

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 272/79

Rechtsverordnung über die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Februar 1979

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt als Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Februar 1976 (KGVOBl. S. 33) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt“ durch „Theologisches Prüfungsamt“ ersetzt.
2. § 5 der Prüfungsordnung wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrer des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg und Hochschullehrer (hauptamtlich am Fachbereich tätige Professoren und Habilitierte) des

Fachbereichs Theologie der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit den beiden Fachbereichen.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern des Fachbereichs Theologie der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenate trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungen zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenate hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenate.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter bzw. die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenate soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenate gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach § 5 Abs. 2 Satz 2 berufenes Mitglied und ein Hochschullehrer.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.“

3. § 18 wird gestrichen.

4. Es wird ein neuer § 18 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.“

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 1979 in Kraft und findet erstmalig auf die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1980 Anwendung. § 27 Abs. 2 des Pastorenausbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Gleichzeitig tritt die „Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 6. Februar 1976“ vom 29. August 1978 (GVOBl. S. 303) außer Kraft.

(3) Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der ehemals selbständigen Landeskirchen treten am 29. Februar 1980 außer Kraft.

§ 3

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den sich aufgrund dieser Rechtsverordnung ergebenden Wortlaut der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung zu veröffentlichen.

Kiel, den 5. März 1979

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL.-Nr. 311/79

—————

Bekanntmachung
der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
in der Fassung vom 27. Februar 1979

Kiel, den 1. März 1979

Aufgrund des § 3 der Rechtsverordnung über die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Februar 1979 (GVOBl. S.) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung, wie sie sich aus der oben angeführten Rechtsverordnung ergibt, bekanntgemacht.

Nach § 2 Abs. 1 der oben angeführten Rechtsverordnung, die am 15. März 1979 in Kraft tritt, findet diese Ordnung für die Erste Theologische Prüfung erstmalig Anwendung auf die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1980. Die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 1979 und im Frühjahr 1980 werden noch nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen abgenommen; vgl. § 27 Abs. 2 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 21300 — A I / A II / A 1

•

Ordnung für die Erste Theologische Prüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 27. Februar 1979

§ 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. Mai neun Monate vor der mündlichen Prüfung erfolgt sein.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen min-

destens sechs Semester an einer deutschen Universität zuzubringen sind. Der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben. Bis zu vier Semester an einer Kirchlichen Hochschule können auf die Mindeststudienzeit angerechnet werden.

(3) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

(4) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung außer im Falle der Fristenversäumnis ist zu begründen.

§ 2

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Geburtsurkunde;
3. Tauf- und Konfirmationsschein;
4. Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
5. Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
6. Nachweis über ausreichende Kenntnis in Bibelkunde, der auch nach einer beim Theologischen Prüfungsamt abgelegten Prüfung ausgestellt werden kann;
7. Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung);
8. Studienbuch;
9. Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen;
10. eine nach Disziplinen geordnete Übersicht, die alle vom Bewerber besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie die Namen der Hochschullehrer enthält;
11. die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 und 2);
12. die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der Hausarbeiten in der Praktischen Theologie (vgl. § 7 Abs. 1—3);
13. die für die Anfertigung der Klausuren erforderlichen Angaben nach § 8 Abs. 2 Buchst. c;
14. die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
15. die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
16. Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder über die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis;
17. Pfarramtliches Zeugnis;
18. Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten. Auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen.

§ 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,

b) die Anfertigung von zwei Hausarbeiten in der Praktischen Theologie,

c) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 4

(1) Durch die wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Student ein Thema wissenschaftlich mit der erlernten Methode zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ soll gezeigt werden, daß der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen auswerten kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches „Praktische Theologie“ vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Der Kandidat teilt dem Theologischen Prüfungsamt für jedes Fach der mündlichen Prüfung unter Hinweis auf gegebenenfalls von ihm besuchte Vorlesungen und Übungen und unter Nennung der erarbeiteten Literatur bei der Meldung zur Prüfung mit, auf welchem Gebiet er spezielle Kenntnisse erworben hat. Hat der beteiligte Prüfer Bedenken oder sind die Angaben nicht ausreichend, so ist der Kandidat durch das Theologische Prüfungsamt aufzufordern, andere Gebiete zu nennen oder die Angaben zu ergänzen.

(3) Im Fach „Praktische Theologie“ ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem von Kandidaten gewählten Bereich, in dem er keine Hausarbeit geschrieben hat. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrer des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg und Hochschullehrer (hauptamtlich am Fachbereich tätige Professoren und Habilitierte) des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

a) den Bischöfen,

b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit den beiden Fachbereichen.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenate trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungen zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenate hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenate.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter bzw. die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenate soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenate gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach § 5 Abs. 2 Satz 2 berufenes Mitglied und ein Hochschullehrer.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

§ 6

(1) Der Kandidat gibt bei seiner Meldung zur Prüfung an, in welchem der Fächer

Altes Testament

Neues Testament

Kirchen- und Dogmengeschichte

Systematische Theologie

Religionswissenschaft, Missions- und Ökumenewissenschaft

Praktische Theologie

er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte. Er teilt mit, zu welchem Termin er innerhalb der auf den Meldetermin folgenden drei Monate die Aufgabe zugestellt haben möchte.

(2) Der Kandidat hat das Recht, den Erstreferenten aus den zur Prüfungskommission gehörenden Hochschullehrern zu wählen und mit ihm das Stoffgebiet für die Hausarbeit abzusprechen. Er kann auch, mit dessen schriftlichem Einverständnis, einen Hochschullehrer einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät (Fachbereich) benennen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

(3) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es dem Kandidaten mit.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Sie wird durch Abgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Meldung als zurückgezogen. Auf begründeten rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Macht der Kandidat von dem in Absatz 2 genannten Recht keinen Gebrauch, so kann er das Thema ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben. In diesem Fall wird ihm ein anderes Thema gestellt. Können die weiteren Prüfungstermine dabei nicht eingehalten werden, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(6) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (Text mit Anmerkungen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(7) Die Arbeit wird von dem vom Kandidaten benannten Erstreferenten, einem vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu benennenden Korreferenten und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Hat der Kandidat keinen Erstreferenten benannt, bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ein Mitglied der Prüfungskommission als Erstreferenten.

(8) Die endgültige Note für die Arbeit wird vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission festgesetzt. Gehört der Erstreferent der Prüfungskommission nicht an, so wird bei dieser Beschlußfassung sein Gutachten als Stimme gewertet.

§ 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 Seiten nicht überschreiten soll, anzufertigen. Bei den Hausarbeiten kann es sich auch um den Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und/oder einen Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten handeln.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat innerhalb der Praktischen Theologie zwei Bereiche an, in denen er die Leistungen zu erbringen wünscht, und den Termin, zu dem er die Aufgaben zugestellt haben möchte. Dieser Termin darf nicht später als sechs Monate nach dem vorgeschriebenen Meldetermin liegen.

(3) Der Kandidat kann zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- a) Ein Thema wird durch das Theologische Prüfungsamt formuliert. Als zweites Thema schlägt der Kandidat eine Aufgabe vor, mit der er sich bereits während seines Studiums beschäftigt hat. Das Theologische Prüfungsamt teilt im Zulassungsbescheid mit, ob es mit dem vorgeschlagenen Thema einverstanden ist.
- b) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt gestellt.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt

- a) insgesamt drei Wochen, wenn eines der beiden Themen vom Kandidaten selbst vorgeschlagen wurde;
- b) insgesamt vier Wochen, wenn beide Themen durch das Theologische Prüfungsamt formuliert wurden.

Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6 Abs. 4) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, wird ein dritter Referent bestimmt. Die endgültige Note wird vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 8

(1) In den Fächern

Altes Testament
Neues Testament
Historische Theologie und Religionsgeschichte
Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind drei Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zu bearbeiten. Für jeden Bereich werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bereiche sind:

- a) im Fach Altes Testament
der Pentateuch, die Propheten,
das übrige Schrifttum;
- b) im Fach Neues Testament
die synoptischen Evangelien, Paulus,
das übrige Schrifttum;
- c) im Fach Historische Theologie und Religionsgeschichte
die alte Kirche, die Reformationszeit sowie nach
Wahl des Kandidaten das Mittelalter, die Neuzeit
oder Religionen, Mission, Ökumene;
- d) im Fach Systematische Theologie
theologische Prinzipienlehre, Dogmatik, Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist je eine Aufgabe in Verbindung mit einem gegebenen biblischen Text zu bearbeiten.

(4) Für jede Klausur stehen fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Der Termin wird vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Die endgültige Note wird durch die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

Altes Testament,
Neues Testament,
Kirchen- und Dogmengeschichte,
Systematische Theologie,
Praktische Theologie,
Religionswissenschaft, Missions- und
Ökumenewissenschaft
und das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt der Kandidat bei seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Ein anderer Bereich kann mit Zustimmung des Theologischen Prüfungsamtes gewählt werden.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in allen Fächern 20 Minuten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Unterkommision eine geringfügige Zeitabweichung zulassen.

(5) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommision beschlossen.

(6) In jedem Fach ist über den Gang der mündlichen Prüfung des Kandidaten und deren Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Unterkommision zu unterschreiben ist.

§ 10

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Theologiestudenten, die mindestens im sechsten Fachsemester studieren,
- b) Personen, die ein berechtigtes sachliches Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der Vorsitzende der Unterkommision. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommisionen sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1),
gut	(2),
befriedigend	(3),
ausreichend	(4),
nicht ausreichend	(5).

(2) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden

ausgedrückt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt bewertet.

§ 12

(1) Wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zu rechnen.

(2) Wer im Durchschnitt aller Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ erreicht hat, ohne jedoch in der wissenschaftlichen Hausarbeit das Ergebnis „ausreichend“ erreicht zu haben, muß zum nächsten Termin eine neue Arbeit über ein anderes

Thema anfertigen. § 6 gilt sinngemäß. Wer auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in einem Fachgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,5 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Hausarbeit und neuer Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht er auch dann die Prüfung nicht, kann er nicht mehr zugelassen werden.

§ 14

(1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Bereits eingereichte und mit mindestens „ausreichend“ benotete Hausarbeiten können auf Antrag des Kandidaten für eine erneute Prüfung angerechnet werden.

§ 15

Kandidaten, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb der Widerspruchsfrist seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag.

§ 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde und des Widerspruchs zu.

(2) Über die Beschwerde, die jederzeit während des Prüfungsablaufs eingelegt werden kann, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter

noch vor Ablauf der Gesamtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Er hat nicht eine vorherige Beschwerde zur Voraussetzung.

(4) Über den Widerspruch entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vor der Entscheidung zu hören. Das Theologische Prüfungsamt teilt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats dem Kandidaten mit.

(5) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Klage vor dem Kirchengericht erhoben werden.

§ 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

Bekanntmachungen

Einführung des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 27. Februar 1979

Liebe Brüder und Schwestern im Amt!

Am Donnerstag, dem 29. März 1979, wird der frühere Propst des Kirchenkreises Lübeck Karlheinz Stoll nach erfolgter Wahl durch die Nordelbische Synode als Bischof für Schleswig eingeführt.

Die Einführung erfolgt durch den Leitenden Bischof der VELKD, Herrn Landesbischof Dr. Heintze, im Dom zu Schleswig. Ich bitte Sie herzlich, dies den Gemeinden durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntzugeben und am Sonntag Lätare oder am Sonntag Judika des neuen Bischofs für Schleswig fürbitend zu gedenken.

In Verbundenheit

Ihr Friedrich Hübner

Vorsitzender der Kirchenleitung

Az.: 53005 — T I

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Änderung)

Kiel, den 16. Februar 1979

Nachstehend wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes vom 30. Januar 1979 bekanntgegeben.

Die bisher geltende Fassung der Beihilfevorschriften ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche 1978 S. 272 ff. abgedruckt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2710 — D 2

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften

vom 30. Januar 1979

Aufgrund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 109), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 31. Mai 1978 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 327), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Abs. 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Personen, für die Leistungen nach § 10 Abs. 2 bzw. 4 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen.“
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „14,— DM“ durch die Worte „22,— DM“ ersetzt.
 - b) An Ziffer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Heil- und Verbandmittel, die in den Richtlinien nach § 368 p Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind.“
3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a Ziff. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend —“ ein Punkt gesetzt und die Worte „oder Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten“ gestrichen;
 - b) Nummer 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstabe a) tritt am 1. März 1979 in Kraft.
2. Artikel 1 Ziff. 2 Buchstabe b) tritt einen Monat nach Erlass der Richtlinien in Kraft.
3. Artikel 1 Ziff. 3 tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
4. Die Vorschriften gelten für die Aufwendungen, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens entstehen.

Informationen über die Kollekten im Monat April 1979

Kiel, den 7. März 1979

1. Am 1. April 1979 (Judika) für die Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR

Die Sammlungsaktion „Stätten des Kirchlichen Wiederaufbaus“, die gleichermaßen in der Bundesrepublik wie in der DDR durchgeführt wird, soll die Finanzierung von kirchlichen Bauvorhaben mit besonderen Schwerpunkten sichern.

Für das Jahr 1979 ist geplant:

1. Berlin-Teltow, Alters- und Alterspflegeheim „Bethesda“: Wiederherstellung des Dachstuhls, Ausbau von Mitarbeiterwohnungen.
2. Neu-Brandenburg, Neubau eines Gemeindezentrums mit Feierabendheim.
3. Wittenberg, Paul-Gerhardt-Stift, Bau von Schwesternwohnungen in diesem größten evangelischen Krankenhaus der DDR. Die Wohnungen sind für den eigenen Bedarf und für die Fortbildung der Fachschulschwesterbildung dringend erforderlich.
4. Bad Elster, Orthopädisches Kinderkrankenhaus Heimdall: Ausbau des Hauptgebäudes.
5. Weimar: Evangelisches Krankenhaus „Sophienhaus“: Errichtung eines Zwischentraktes mit Mehrzwecknutzung.
6. Schmalkalden/Aue, Psychiatrisches Pflegeheim: Rekonstruktion baufälliger Räume für Unterbringung und Therapieaufgaben.

Jedes dieser Vorhaben ist dringlich und hätte schon längst durchgeführt werden müssen. Bisher fehlte jedoch das Geld.

Unser Kollektenopfer soll den Bruderkirchen in der DDR helfen, die Vorhaben durchzuführen. Es wird helfen, bessere Voraussetzungen für den Dienst der Verkündigung und Diakonie in der DDR zu schaffen.

2. Am 8. April 1979 (Palmsonntag) empfohlene Kollekte für den Evangelischen Bund

Der Evangelische Bund ist neben dem Gustav-Adolf-Werk das älteste Arbeitswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Sein konfessionskundliches Institut in Bensheim bearbeitet das gesamte Problemfeld zwischen der evangelischen und römisch-katholischen Konfession und unterhält beratende Beziehungen zu den evangelischen Kirchen im Ostblock.

In Nordelbien bemüht er sich um biblisch-reformatische Verkündigung und um die Rückgewinnung der Ausgetretenen auf volkmissionarischem Wege. Die sogenannten Evangelischen Tage bieten den Gemeinden Gottesdienst, Vorträge und Gespräch und geistliche Musik unter dem zeitgebotenen Erfordernis.

3. Am 13. April 1979 (Karfreitag) zugunsten „Brot für die Welt“

Indien im Januar 1979.

Eine kleine Gruppe europäischer Besucher betritt eine der niedrigen Lehmhütten, die im Rahmen eines Dorfentwicklungsprojektes mit Unterstützung von BROT FÜR DIE WELT für die Witwen des weit abgelegenen Ortes gebaut wurden.

Im Halbdunkel erkennen sie zwei Mädchen, vielleicht acht und zehn Jahre alt. Allein. Es stellt sich heraus, daß ihre Mutter in der Nacht zuvor gestorben war. Alle schweigen betroffen. Die Besucher wollen den Kindern ein paar Rupien in die Hand drücken. Einer schlägt vor, sie sofort in ein Heim zu schicken. Aber Dr. Arole, der indische Leiter des Projektes, winkt ab: „Nein, nicht in ein Heim. Wir werden dafür sorgen, daß sie Arbeit bekommen — und daß die anderen aus dem Dorf sich um sie kümmern. Das ist die beste Hilfe für sie.“ Draußen redet er ernst auf die Männer ein. Sie nicken. Morgen werden sie beraten, was zu tun ist. Dr. Arole hat schon viel in Gang gebracht: Durch den Gesundheitsdienst, durch die Ausbildungs- und Schulprogramme, durch die landwirtschaftliche Beratung hat er mit Hilfe der von ihm gegründeten Frauen- und Männerclubs viele Verbesserungen für das Leben der Bevölkerung erreicht. „Das Wichtigste aber ist,“ sagt er, „daß die Menschen lernen, füreinander einzutreten und lernen, etwas gegen eigene und fremde Not zu tun.“

So wie er haben zahlreiche Frauen und Männer in den Dörfern und Slums der Dritten Welt ihr Leben dem Kampf gegen Armut und Not gewidmet. Viele haben BROT FÜR DIE WELT um finanzielle Unterstützung ihrer Projekte gebeten. Wir können mit unseren Spenden und Kollekten dafür sorgen, daß sie mit ihrem aufopfernden Dienst den Ärmsten der Armen eine Hilfe zum Leben sein können.

Das Nordelbische Diakonische Werk stellt zu diesem Projekt ein Verteilblatt für die Gemeinde und eine Diakonie-Serie Selbsthilfe in Jamkhed kostenlos zur Verfügung.

4. Am 15. April 1979 (Ostersonntag) für die Ricklinger Anstalten

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein besteht seit über 100 Jahren. Er hat seinen Sitz in Ricklingen bei Neumünster. In seinen verschiedenen Einrichtungen und Krankenhäusern leben etwa 2 300 kranke, behinderte und alte Menschen. Der größte Arbeitszweig ist das Psychiatrische Krankenhaus in Rickling, in dem auch etwa 950 Patienten aus Hamburg behandelt und betreut werden.

Weiterhin unterhält der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein in Rickling und an anderen Orten 7 Alten- und Pflegeheime, 2 Werkstätten für Behinderte mit 2 zusätzlichen Außenstellen, eine Fachklinik für suchtkranke Männer, die Ausbildungsstätte für Diakone und Diakoninnen „Brüderhaus Rickling“ sowie das Freizeithaus „Fichtenhof“.

Mit der diesjährigen Kollekte bitten wir um tatkräftige Unterstützung für drei Vorhaben:

1. Renovierung des Altenheimes „Ansgarstift“ in Neumünster.
2. Finanzierung der zweiten Ausbaustufe des Freizeitzentrums „Alter Kuhstall“.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um den weiteren Umbau des ehemaligen Kuhstalls im Gelände des Psy-

chiatischen Krankenhauses. Die 2. Ausbaustufe umfaßt das Obergeschoß, in dem Gruppen- und Spielräume untergebracht werden sollen.

Schon die 1. Ausbaustufe konnte durch viele Spenden ermöglicht werden.

3. Maßnahmen der Freizeit- und Erholungsarbeit für die Bewohner unserer Häuser.

Az.: 8160 — EI / T 2

Satzung
zur Durchführung des Finanzgesetzes
im Kirchenkreis Blankenese
vom 30. Januar 1979

Kiel, den 28. Februar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Blankenese hat am 30. Januar 1979 die Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese beschlossen. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 — Blankenese — HI / H 2

*

Satzung
zur Durchführung des Finanzgesetzes
im Kirchenkreis Blankenese

§ 1

Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz vom 28. 5. 1978 (GVObI. 1978 5. 155) zufließenden Mittel werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

§ 2

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplans des Kirchenkreises ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Kirchenkreissynode im voraus zu beschließenden Schlüssel.*)

(2) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises entscheidet die Kirchenkreissynode sowohl über die Zuweisungen an die Gemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben des Kirchenkreises und entspricht der Umlageanforderung des Kirchenkreisverbandes.

(3) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.

§ 3

(1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplans legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesene Zuweisung zugrunde.

(2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen — auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen — in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(3) Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden sowie die Einnahmen aus dem Pfarrland und dem Pfarrwald werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt.

§ 4

(1) Für den Bereich des Kirchenkreises sollen eine allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.

(2) Die allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Beantragung von Zuschüssen der Nordelbischen Kirche bleibt davon unberührt.

§ 5

(1) Die Mittel für die Besoldung der Pastoren des Kirchenkreises und die entsprechenden Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Beamten werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises, die Mittel für die Besoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und die entsprechenden Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Beamten werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinden bereitgestellt.

(2) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden jeweils aus den Mitteln der Pfarrbesoldung des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinden gedeckt.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Kirchenkreissynode über die Feststellung des Haushaltsplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vor.

(3) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die erneute Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

§ 7

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,

*) Anmerkung: Der „Schlüssel“ ist als Anlage beigefügt.

- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
- e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

§ 8

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- a) den Kirchenkreisvorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
- b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten,
- c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
- d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten,
- e) im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- f) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Der Kirchenkreisvorstand kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 7—9 Mitgliedern, Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses bilden. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt anschließend in einem gesonderten Wahlgang die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kirchenkreises und des Kirchenkreisverbandes dürfen den Vorsitz nicht führen.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Gremien sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern er ihm nicht angehört.

§ 9

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises und die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle des Kirchenkreises zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

§ 10

Diese Satzung in ihrer vorstehenden Fassung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen im Bereich des Kirchenkreises außer Kraft.

*

Schlüssel

zur Bedarfsermittlung als wesentlicher Orientierungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese

Als Orientierungsmaßstab für die Haushaltsmittel-Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese gilt der folgende Schlüssel:

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Die für den Grundbetrag zur Verfügung stehenden Finanzmittel betragen 40 % der insgesamt an die Gemeinden zu verteilenden Mittel.

Der Grundbetrag wird wie folgt an die Gemeinden verteilt:

- a) Jede Gemeinde erhält
 - einen Betrag für den Unterhalt von Gebäuden und Inventar in Höhe von 1 % des derzeitigen Brandkassenwertes (Brandkassenwert 1914 multipliziert mit der Brandkassenrichtzahl = derzeitiger Brandkassenwert) aller Gebäude;
 - einen Betrag für die Unterhaltung der genehmigten Kindergärten in Höhe von 50 % der Elternbeiträge und öffentlichen Zuschüsse;
 - einen Betrag für die 2. und jede weitere vom Kirchenkreisvorstand anerkannte Predigtstelle.
- b) Nach Abzug der unter a) genannten Beträge wird von dem verbleibenden Rest des Grundbetrages jeder Gemeinde des Kirchenkreises ein gleicher Bruchteil zugewiesen.

(3) Die für den Ergänzungsbetrag zur Verfügung stehenden Finanzmittel betragen 60 % der insgesamt an die Gemeinden zu verteilenden Mittel.

Der Ergänzungsbetrag wird so verteilt, daß jede Gemeinde für jeden Einwohner und für jedes Gemeindeglied einen gleichen Betrag bekommt, wobei als alleinige Bezugsgröße die durch 2 geteilte Summe von Einwohnerzahl und Gemeindegliederzahl dient.

Die Anzahl der Einwohner und Gemeindeglieder muß für alle Kirchengemeinden zum gleichen Stichtag ermittelt werden.

(4) Grundbetrag und Ergänzungsbetrag sollen zusammen mit den für die Kirchengemeinden vorgehaltenen Verstärkungsmitteln 65 % der dem Kirchenkreis zugewiesenen Mittel nicht unterschreiten.

(5) Der Schuldendienst für sämtliche Schulden der Kirchengemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Schlüssels entstanden sind, wird von dem Kirchenkreis getragen.

Dieser Schlüssel tritt in Kraft am 1. Januar 1979.

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg
(Finanzsatzung)
vom 2. Februar 1979

Kiel, den 28. Februar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg hat am 2. Februar 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung
 Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Flensburg — H I/H 2

*

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg
(Finanzsatzung)
vom 2. Februar 1979

Inhaltsübersicht:

Einleitung	§ 1
Verteilerbeschluß	§ 2
Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden	§ 3
Finanzbedarf des Kirchenkreises	§ 4
Finanzbedarf für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden	§ 5
Rücklagenbildung	§ 6
Verwendung von Nachträgen	§ 7
Finanzausschuß	§ 8
Einsprüche	§ 9
Inkrafttreten	§ 10

§ 1

Einleitung

Der Kirchenkreis Flensburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzplanung nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Verteilerbeschluß

Durch Beschluß der Kirchenkreissynode werden bereitgestellt:

- a) Mittel zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- b) Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs des Kirchenkreises sowie nach Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Rücklagen und für Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden für besondere Aufgaben.

§ 3

Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs erhalten die Kirchengemeinden

Stellenzuweisungen
 zur Deckung des Personalkostenbedarfs
 Schuldendienstzuweisungen
 und
 Sachkostenzuweisungen.

(2) Die Kirchenkreissynode kann auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen festlegen.

(3) Bei den zweckgebundenen Stellenzuweisungen zur Deckung des Personalkostenbedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet. Die für Personalkosten bereitgestellten Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung von Sachausgaben herangezogen werden.

(4) Für Personalaufwendungen im Rahmen der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Grundsätze, die aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften die im Haushalt bereitgestellten Mittel überschreiten, werden Mittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen.

(5) Der Schuldendienst für kirchenaufsichtlich genehmigte Darlehen und Selbstanleihen wird als Zuweisungsbedarf anerkannt.

(6) Zur Feststellung des Zuweisungsbedarfs für Sachkosten werden von den Kirchengemeinden Haushaltsanträge aufgestellt und dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vorgelegt.

(7) Der Finanzausschuß stimmt die Haushaltsanträge der Kirchengemeinden aufeinander ab und schlägt vor, in welcher Höhe der Zuweisungsbedarf anerkannt und für den Verteilerbeschluß nach § 2 a) berücksichtigt wird.

(8) Die Anerkennung des Bedarfs kann durch vom Kirchenkreisvorstand festgelegte Schlüsselzuweisungen sowie Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne eingeschränkt werden.

(9) Die Kirchensteuerzuweisung wird um das für die Pfarrbesoldung zweckgebundene Netto-Einkommen aus Pfarrland gekürzt. Besondere Investitionen dürfen nur im Einvernehmen von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand durchgeführt werden.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1, dessen Höhe nach dem Bedarf durch den Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt wird.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind folgende Mittel zuzurechnen:

- a) für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und Vertretungskosten in Vakanzfällen.
- b) Für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten.
- c) Für die Bildung gemeinsamer Rücklagen.
- d) Verstärkungsmittel, über deren Zuweisung der Kirchenkreisvorstand entscheidet.

§ 5

Finanzbedarf für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden

(1) Für besondere Aufgaben können die Kirchengemeinden unter Inanspruchnahme gemeinsamer Rücklagen auf Vorschlag des Finanzausschusses Sonderzuweisungen erhalten. Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsbeschluß über die Verteilung der Sonderzuweisungen.

(2) Neubauvorhaben, größere Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in einer fortzuschreibenden Planungsliste erfaßt.

§ 6

Rücklagenbildung

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

a) **Betriebsmittelrücklage**

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

b) **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

c) **Neubaurücklage**

Die Neubaurücklage ist für Neubauten, Erweiterungsbauten sowie Planungs- und Erschließungskosten bestimmt.

d) **Erneuerungsrücklage**

Die Erneuerungsrücklage ist für Maßnahmen der Bauunterhaltung, Inventarerneuerung usw. bestimmt.

e) **Rücklage für Mitarbeiterdarlehen**

In der Rücklage für Mitarbeiterdarlehen werden die Mittel für aus dienstlichen Gründen an Mitarbeiter zu gewählende Darlehen bereitgestellt (z. B. Kfz-Darlehen).

f) **Pfarrvakanz-Rücklage**

In der Pfarrvakanz-Rücklage werden die wegen nicht besetzter Pfarrstellen eingesparten Beträge der Pfarrbesoldungsumlage belegt.

(2) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

§ 7

Verwendung von Nachträgen

Mehreinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen und Nachträge sollen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

§ 8

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Dem Finanzausschuß gehören neun Mitglieder der Kirchenkreissynode an. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Pastoren

und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit des Finanzausschusses bilden. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Propst und der Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung der Haushaltsanträge der Kirchengemeinden und Anerkennung des Bedarfs für den Vorschlag des Verteilerbeschlusses nach § 2 dieser Satzung,
- b) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Kirchenkreis und der Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden,
- c) Prüfung des vom Kirchenkreis vorzulegenden Haushaltsplans und Bericht vor der Kirchenkreissynode,
- d) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode,
- e) Prüfung der Jahresrechnung des Kirchenkreises und Bericht vor der Kirchenkreissynode,
- f) Vorbereitung der Finanzplanung.

Weitere Aufgaben können vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern.

§ 9

Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können gegen die Vorschläge des Zuweisungsbedarfs und der Sonderzuweisungen durch den Finanzausschuß innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einen schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen.

(2) Wenn der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nach Anhörung je eines Vertreters der Kirchengemeinde und des Finanzausschusses nicht stattgibt, kann die Kirchengemeinde innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erneut schriftlich Einspruch einlegen, der dann von der Kirchenkreissynode endgültig entschieden wird.

(3) Die Einsprüche haben in Bezug auf den Verteilerbeschluß nach § 2 dieser Satzung keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der Kirchenkreissynode erfolgt anlässlich der Haushaltsberatungen zur Verabschiedung des Kirchenkreishaushalts.

Wenn Einsprüchen stattgegeben wird, muß gleichzeitig über die Deckungsmittel entschieden werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung der Haushalte 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Ausnahme, daß das pauschalierte Pfarrstelleneinkommen an den Kirchenkreis abgeführt wird.

(3) Diese Satzung ist spätestens 1981 zu überprüfen.

**Änderung der Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Stormarn
(Finanzsatzung)
vom 1. November 1978**

Kiel, den 22. Februar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 1. 11. 1979 aufgrund der Artikel 112, Absatz 2 und 113, Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 44, Ziffer 11 des Einführungsgesetzes und der §§ 6 und 8 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die nachstehende Änderung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn gemäß § 3 des Kirchengesetzes zum Finanzausgleich vom 18. März 1972 in der Fassung vom 19. Januar 1977 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Stormarn — H I / H 2

*

**Änderung der Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Stormarn
(Finanzsatzung)
vom 1. November 1978**

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Absätze (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen: Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises; Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten.

(3) Die Überschüsse aus den Erträgen des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind Bedarf des Kirchenkreises und dienen der Deckung der Dienstbezüge der Pastoren und der Versorgung der Pastoren. Diese Mittel werden im Kirchenkreishaushalt veranschlagt. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

Die bisherigen Absätze (2), (3) und (4) werden (4), (5) und (6).

§ 6

Finanzausschuß

Die Absätze (2) und (3) werden gestrichen. Die bisherigen Absätze (4), (5) und (6) werden (2), (3) und (4).

—————
Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-luth.
Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der
Bugenhagengemeinde Nettelnburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Bugenhagengemeinde Nettelnburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des

Kirchenkreises Alt-Hamburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook tritt an die Bugenhagengemeinde Nettelnburg das Neubaugebiet ab, welches im Westen von dem neubenannten Nettelnburger Landweg und im Süden von der künftigen Bundesautobahn (Marschenlinie) begrenzt wird.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Allermöher Landscheide in Höhe der Südwest-Ecke des Grundstücks Oberer Landweg Nr. 136 auf der Mitte des neubenannten Nettelnburger Landweges entlang in Richtung Süden bis zur Trasse der künftigen Bundesautobahn (Marschenlinie); von hier aus auf der Mitte der Autobahntrasse nach Osten bis zur derzeitigen Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden in der Allermöher Landscheide in Höhe der Straße Randersweide.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft.

Kiel, den 6. März 1979

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 Bugenhagen-Nettelnburg — VI / V 4

Internationales Jahr des Kindes

Poster-Serie „Internationales Jahr des Kindes“ (IJK) — bestehend aus:

6 schwarz-weiß Postern — Format: 50 x 70 cm

Zusatzmaterial: Texte für die Arbeit in Gemeinde und Schule und Verwendungshinweise

Preis: DM 15,—

Diese Serie ist gedacht als Arbeitshilfe zum Internationalen Jahr des Kindes (IJK).

Es sind eine Reihe von Materialien beigelegt, um die Serie in der Gemeindegemeinschaft brauchbar zu machen.

Ausgehend vom Text-Plakat und der „Erklärung der Rechte des Kindes“ kann in der Gemeinde über die Bedeutung von Taufe und Patenschaft nachgedacht werden.

Gleichsam als gemeinsame Predigterarbeit kann ein Gespräch darüber geführt werden, welchen Stellenwert Jesus den Kindern beimißt, wie im NT überhaupt Kinder gesehen werden.

Ausgehend von einzelnen Bildern und Texten (z. B. Wasserträger) kann über die Lebensbedingungen von Kindern in den jeweiligen Ländern gesprochen werden.

Texte hierzu finden sich auch in den Auszügen aus der „Plattform für die Arbeit der nationalen Kommission“.

Die Poster-Serie ist erhältlich beim Nordelbischen Missionszentrum, Postfach 520307, 2000 Hamburg 52.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. W a a c k

Az.: 5028 — 2 — WI / W 4

Diakonen-Ausbildung

Kiel, den 27. Februar 1979

Das Lutherstift in Falkenburg bietet eine dreijährige Fernausbildung zum Diakon/Diakonin an.

Das berufsbegleitende Fernstudium ist ein Ausbildungsweg für solche kirchlichen Mitarbeiter, die infolge persönlicher oder familiärer Ursachen keine Möglichkeit zu einer Vollzeit-ausbildung haben:

- Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, die ohne Ausbildung im Gemeindedienst tätig sind
- Christen, die sich über längere Zeit als ehrenamtliche Mitarbeiter bewährt haben und einen hauptamtlichen Dienst in der Kirche übernehmen wollen
- Kirchliche Mitarbeiter, die aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen in das Berufsfeld des Diakons überwechseln wollen.

Zu den Eingangsvoraussetzungen gehören

- Bewährung in der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kirche
- Körperliche und seelische Gesundheit
- In der Regel Abitur oder mehrjährige Berufserfahrung
- Anstellung auf einer Planstelle (als unausgebildeter Gemeindehelfer, Helfer im Pfarramt o. ä.).

Über die Zulassung zum Fernstudium wird in einer mehr-tägigen Eignungsfeststellung entschieden.

Diese findet statt

von Freitag, d. 13. Juli, Anreise 9.00 Uhr
bis Mittwoch, d. 18. Juli, Abreise im Laufe des Tages,

hierzu gehören neben Einzel- und Gruppengesprächen praktische Übungen und eine psychologische Eignungsuntersuchung.

Die Kosten der Gesamtausbildung betragen DM 15 300,—, zahlbar in jährlichen Raten durch den Kostenträger.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die sich für ihre Mitarbeiter eine solche Ausbildungsmöglichkeit wünschen und zur Kostenübernahme bereit sind, werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Lutherstift in Verbindung zu setzen. Das Nordelbische Kirchenamt bittet um Nachricht.

Az.: 3026 — E I

Bildung von Schulpflegschaften

Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein sieht nach § 53 die Bildung von Schulpflegschaften durch die Schulträger vor, die „den Schulträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten“. Die Bestimmungen des § 53 stellen die Bildung solcher Schulpflegschaften in die Entscheidung der Schulträger selbst.

Der Schulträger bestimmt — von Eltern-, Lehrer- und Schülervertretern abgesehen — auch die Zusammensetzung der Schulpflegschaft.

Die Kirchenvorstände bzw. Kirchenkreisvorstände sollten in dieser Angelegenheit mit den örtlichen Schulträgern Kontakt aufnehmen und sich zur Mitwirkung in den Schulpflegschaften zur Verfügung stellen.

Az.: 427330 — E I

Schrifttum

Kiel, den 2. März 1979

Wolfram Lackner,

KIRCHE OHNE RELIGION

Ende des Protestantismus?

Der Verfasser, Pastor in Flensburg, untersucht kritisch verschiedene theologische und praktische Entwürfe eines religionslosen, gesellschaftspolitischen Christentums.

153 Seiten, broschiert, DM 24,—, Saterland Verlag.

Az.: 9412 — T I

*

Kiel, den 1. März 1979

In der Studienheftreihe „Texte und Fragen“ des Evangelischen Missionswerkes ist jetzt das Heft „Zaire“ erschienen. Es sucht u. a. die Hintergründe der in den letzten zwanzig Jahren im früheren Kongo geführten Kriege verständlich zu machen und behandelt Zaire als Entwicklungsland mit allen damit verbundenen Problemen und Hoffnungen, als Land mit aktiven christlichen Kirchen, darunter die größte „unabhängige“ Kirche Afrikas, und schließlich als Land mit einer alten und lebendigen Kultur. Das Heft gibt einen guten Einblick in Geschichte und Leben dieses afrikanischen Landes, das schon im 15. Jahrhundert in die Sphäre europäischer Wirtschaftsinteressen geriet und erst 1960 seine Unabhängigkeit wiedererlangte.

Das Heft kann bezogen werden beim Evangelischen Missionswerk, Mittelweg 143, 2000 Hamburg 13. Der Einzelpreis beträgt DM 3,—, Mengenrabatt ab 10 Exemplare: 10 0/0, ab 50 Exemplare: 15 0/0.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. W a a c k

Az.: 5002 — WI / W 4

Arbeitshilfen — ärztliche Mission in Tansania —

Kiel, den 5. März 1979

Dia-Serie „HOSPITAL BULONGWA“ — bestehend aus:

- 12 Farbdias
- Bildtexten
- Anregungen zur Verwendung in der Gemeinde
- Zusatzmaterial

Diese Serie gewährt einen Einblick in die ärztliche Mission in Tansania.

Als Anregung für Gemeindefarbeit und Unterricht sind einige Texte beigelegt, die die Probleme von „Heil- und Heilung“ und „Missions“-Hospitälern grundsätzlich anfassend; zudem ein Länder-Vergleich Kenia — Bundesrepublik Deutschland, um einmal einige konkrete Zahlen vor Augen zu führen, außerdem einige Angaben zu Tansania und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Als Zusatzmaterial sind zwei Beiträge angelegt: „Die Trennung von Heil und Heilung“ und „Ein Missionsarzt in Papua Neuguinea macht sich Gedanken“.

Die Dia-Serie ist erhältlich beim Nordelbischen Missionszentrum, Postfach 520307, Hamburg 52; der Preis beträgt DM 10,—.

Az.: 5028 — 2 — W 4

Pfarrstellenerichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Gymnasium in Glinde (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Gymnasium in Glinde — P II / P 3

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt im Kirchenkreis Angeln wird vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt umfassen ca. 1 250 Gemeindeglieder. Hinzu kommt das Ferien und Erholungsgebiet an der Schlei bei Missunde mit vielen Zweitwohnungen. Die Gemeinden haben zwei schöne alte kleine Kirchen in Brodersby und Taarstedt. Das renovierte Pastorat mit Gemeindefraum liegt in Brodersby. Alle weiterführenden Schulen sind nahe gelegen (Schleswig).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenvorstände, Pastorat, 2381 Brodersby bei Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ingwers, Pastorat, 2381 Brodersby bei Schleswig, Tel. 0 46 22 / 20 00, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brodersby und Taarstedt — P III/P 3

*

In der Christus-Kirchengemeinde Garstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde Garstedt in Norderstedt sucht einen Pastor, der sich besonders der Jugendarbeit annimmt. Gedacht ist an einen Pastor bzw. an eine Pastorin mit Berufserfahrung, der bzw. die die Betreuung der Gemeinde fortführt und auch neue Impulse geben kann. Norderstedt ist eine auf-

strebende Stadt am Stadtrand von Hamburg, das durch gute Verkehrsverbindungen (U-Bahn) schnell zu erreichen ist. Alle Schularten am Ort. Die Christus-Kirchengemeinde hat 7 737 Gemeindeglieder bei einer Predigtstelle. Der Kirchenvorstand plant den Neubau eines Pastorates; der Bewerber kann dazu seine Vorstellungen mit einbringen. Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bringen die Gemeindefarbeit mit, u. a. mit besonderem Schwerpunkt in der Kirchenmusik.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 12, 2000 Norderstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Meyer, Kirchenstraße 12, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 23 19 29, Seip, Mozartweg 2, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 27 88 65, und Propst Mondry, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Garstedt (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Gettorf im Kirchenkreis Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Gettorf umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 9 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 300 Gemeindeglieder im zentralen Ort Gettorf und zwei weiteren Dörfern. Gettorf liegt zwischen Kiel und Eckernförde — in Ostseelage; es hat gut 5 000 Einwohner und gute Verkehrs-, Schul- und Einkaufsmöglichkeiten. In Gettorf sind die renovierte gotische St. Jürgen-Kirche als Gottesdienststätte für die Bezirke I und II, ein geräumiges Gemeindehaus, Friedhof, Kindergarten und Jugendhaus sowie das wohnliche Pastorat. Diakon/Kirchenmusiker und Pfarramtshelferin erleichtern und bereichern die Arbeit, die teils nach Bezirken, teils nach Schwerpunkten aufgeteilt wird. Wir suchen einen Pastor mit Liebe zur Gemeinde, Freude am Gottesdienst, Mut zum Bekenntnis und der Bereitschaft zu treuem Dienst.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorengang 17, 2303 Gettorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ziehm, Pastorengang 17, 2303 Gettorf, Tel. 0 43 46 / 3 77, Pastor de Jager, Pastorat, 2301 Schinkel, Tel. 0 43 46 / 2 70, und Propst Thomsen, Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gettorf (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Hörnum-Rantum / Sylt im Kirchenkreis Stüttdorn wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1 800 Gemeindeglieder und besteht aus den 11 km voneinander entfernt liegenden Insel- und Badeorten Hörnum und Rantum. In beiden Ortschaften befinden sich neue Kirchenbauten (1964 und 1970) mit jeweils sonntäglichem Gottesdienst, in Hörnum ein Gemeindefraum und das 1966 errichtete geräumige Pastorat in ruhiger Lage.

Nach Westerland und auch zum Festland bestehen gute Verkehrsverbindungen. Eine Grundschule ist in Hörnum, alle weiterführenden Schulen sind in Westerland vorhanden. Den künftigen Pfarrstelleninhaber erwartet hier der reizvolle Wechsel zwischen den Möglichkeiten der Winterarbeit in überschaubarer Gemeinde und der vom ständig sich ausweitenden Kurbetrieb geprägten Sommersaisonarbeit mit intensiver Predigtstätigkeit und dem vielfältigen Angebot einer modernen Kurseelsorge.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hangstr. 38, 2284 Hörnum (Sylt). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ehmsen, Hangstr. 38, 2284 Hörnum (Sylt), Tel. 0 46 53 / 2 55, und Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hörnum-Rantum/Sylt — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Pronstorf** im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die ländliche Kirchengemeinde am Ostende des Wardersees umfaßt 8 Dörfer mit rund 2 300 Gemeindegliedern. Die alte Kirche mit Friedhof und Pastorat liegen in Pronstorf. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines ländlichen Kindergartens in Goldenbek, dort auch Grundschule. Weiterführende Schulen in Bad Segeberg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z.H. Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pronstorf — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Thumby-Struxdorf** im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf umfaßt ca. 1 200 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören zwei sehr schön renovierte Kirchen in Thumby und Struxdorf. Das neue Pastorat liegt in Thumby. Alle Schulen sind im 5 km entfernten Satrup zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2381 Thumby bei Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Schröder, Pastorat, 2381 Thumby bei Schleswig, Tel. 0 46 23 / 3 80, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thumby-Struxdorf — P III/P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte durch das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat W), Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Heiligenhafen — P II/P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand (Hamburg) wird vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte durch das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendstrafanstalt Hahnöfersand — P I/P 3

*

Beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — wird das Amt des Leiters der Region Ost mit dem Dienstsitz in Lübeck vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Von dem Stelleninhaber werden eine theologische Begleitung und Vertiefung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt erwartet. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind zugleich Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeitswelt sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik erforderlich. Schwerpunkt der Aufgaben in der Region Ost ist der Ausbau der Verbindungen zur Arbeitswelt und Gesellschaft mit ihren Gruppen und Einrichtungen sowie zu den Kirchengemeinden, deren Mitarbeitern und Arbeitskreisen, wobei die Sozial- und Industriearbeit als Gesellschaftsbezug und die Männerarbeit als Gemeindebezug des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt wahrgenommen werden. Erwünscht sind deshalb Kenntnisse und Erfahrungen aus der Gemeindeführung, Offenheit gegenüber den Problemen der berufstätigen Menschen sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schmidt, Königstr. 23, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 /

7 73 93, und der Beauftragte des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Pastor Hoerschelmann, Gartenstr. 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 14 61 - 2.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (6) — P II/P 3

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hamburg-Wandsbek ist die

A - Kirchenmusikerstelle

wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers möglichst bis zum 1. 7. 1979 neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 12 000 Gemeindeglieder, fünf Pfarrstellen, zwei Kindergärten und entsprechend viele Mitarbeiter.

Gesucht wird ein dynamischer, auch pädagogisch interessierter Musiker, der vor allem bereit ist, in einer Großstadtsituation kirchenmusikalische Aufbauarbeit zu leisten.

Erwartet wird neben qualifiziertem Orgelspiel Offenheit für vielfältige Formen kirchenmusikalischer Betätigung, wie beispielsweise neue Kirchenlieder, Gestaltung von Jugend- und Familiengottesdiensten, Durchführung von Kirchenkonzerten und Chorarbeit. Gewünscht ist auch Aufgeschlossenheit gegenüber moderner (Unterhaltungs-) Musik. Ein bestehender leistungsfähiger Posaunenchor soll geleitet werden, wozu auch die Ausbildung von Anfängern gehört.

Instrumentarium: Zwei Walker-Orgeln (49 und 14 Register), ein Positiv, ein Cembalo, ein Flügel, Orff-Instrumentarium.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden Herrn Pastor Jürgen Dohrn, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Christus-Kirchengemeinde Wandsbek — T I / T 1

*

Wer hat Freude und Lust, in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg (2 Pfarrbezirke)

ab 1. Juli 1979 die B-Stelle eines

Kirchenmusikers

an der St. Johanniskirche zu übernehmen, da die jetzige Kantordin aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden muß.

Dem Stelleninhaber stehen 1 Hammer-Orgel (1969, 24 Register, mech. Traktur), 1 Sassmann-Cembalo, 1 Flügel, Orff-

Instrumentarium sowie eine umfangreiche Notenbibliothek zur Verfügung.

Es besteht zur Zeit eine leistungsfähige Kantorei, ferner ein Jugend- und Kinderchor und Instrumental-Gruppen.

Ahrensburg liegt als eigenständige Stadt in der unmittelbaren Nähe Hamburgs (S- u. U-Bahn), hat alle Schulen am Ort und ein durch die Kirchenmusik mitgeprägtes reiches kulturelles Leben. Ein kleines Haus mit 4 Zimmern und Garten neben der Kirche ist vorhanden. Anstellung erfolgt nach KAT.

Bewerber mit A- oder B-Prüfung werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 4. Mai 1979 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde 2070 Ahrensburg, Marktplatz 7 a, einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Ernst und Ries unter Tel. 0 41 02 / 5 32 97.

Az.: 30 — Ahrensburg — T I / T 5

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel sucht

eine(n) Diakon(in)

für Gemeinde- und Jugendarbeit. Schwerpunkte der Tätigkeit: Kinder-, Jungschar- und Jugendarbeit, Kindergottesdienstarbeit, Beratung der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter, evtl. Mitarbeit im kirchlichen Unterricht.

Die Kirchengemeinde hat etwa 10 000 Gemeindeglieder.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand: Pastor Ernst-Ulrich Binder, 2212 Brunsbüttel, Kautzstr. 11, Tel.: 0 48 52 / 20 75.

Anfragen auch an Pastor Holger Hagemann, 2212 Brunsbüttel, Ulmenweg 4/5, Tel.: 0 48 52 / 45 21.

Az.: 30 — Brunsbüttel — E I / E 1

Bekanntmachung

Im renovierten Studentenwohnheim „Dietrich-Bonhoeffer-Haus“, Körnerstr. 3, in Kiel, sind ab 1. April 1979 noch Zimmer frei für Studierende an Hoch- und Fachhochschulen.

Miete einschließlich Heizung und Warmwasser, Bettwäsche und Reinigung der Zimmer monatlich 150,— DM und 170,— DM. Alle Zimmer haben Kalt- und Warmwasser.

Ev. Studentenheime in Kiel e. V.

2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 29

Tel. 04 31 / 56 81 44

Personalien

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Lorenz Kock, z. Z. in Grömitz, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Erich Behrens, bisher in Hamburg-Rissen, als Pastor in das Amt eines Seelsorgers in der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

Eingeführt:

- Am 4. Februar 1979 der Pastor Johannes Gerber als Propst des Kirchenkreises Münsterdorf und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 4. Februar 1979 der Pastor Thomas Heß als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 11. Februar 1979 die Pastorin Karla Rühlmann, geb. Fischer, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;
- am 11. Februar 1979 der Pastor Klaus Scheinhardt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gleschendorf, Kirchenkreis Eutin;
- am 11. Februar 1979 der Pastor Gunnar Urbach als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenkreis Niendorf;
- am 18. Februar 1979 der Pastor Dr. Reiner Blank als Pastor in die Pfarrstelle der Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;
- am 18. Februar 1979 die Pastorin Malwine Lehmann, geb. Keßeler, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

- am 18. Februar 1979 die Pastorin Maren Wisbareit als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 16. Januar 1979 die Pastorin Ursula Wiechmann, geb. Rothert, bisher Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen, vom pfarramtlichen Dienst in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 23. Februar 1979 der Pastor Andreas Schultheiß, bisher in Hamburg, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Arno Schmökel, früher in Landkirchen auf Fehmarn, am 5. Februar 1979 in Ainring/Mitterfelden;
- Pastor Heinrich Krohn, früher in Hohenwestedt, am 23. 2. 1979 in Hohenwestedt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
